

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung über
das förmlich festgelegte
Sanierungsgebiet „Ortsdurchfahrt Unterharmersbach“**

Aufgrund § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGL. I 2017, 3634)), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGL. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. 2000, 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBL. S 229, 231), hat der Gemeinderat am 16. September 2024 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsdurchfahrt Unterharmersbach“ vom 08. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. März 2018 beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Sanierungsgebietes

Die am 13. Dezember 2008 in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsdurchfahrt Unterharmersbach“ wird hiermit zum 30. September 2024 aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

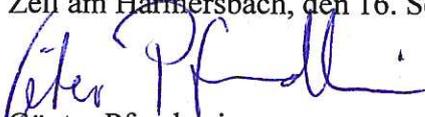
Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im beigefügten Lageplan mit „rot“ (ursprüngliches Sanierungsgebiet nach Satzung vom 08.12.2008) und „blau“ (Gebietserweiterung nach Satzung vom 12.05.2014) gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Aufhebungssatzung beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 16. September 2024


Günter Pfundstein
Bürgermeister

Hinweise:

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 215 i.V.m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB): Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB:

1. Eine etwaige Verletzung von § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen,

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

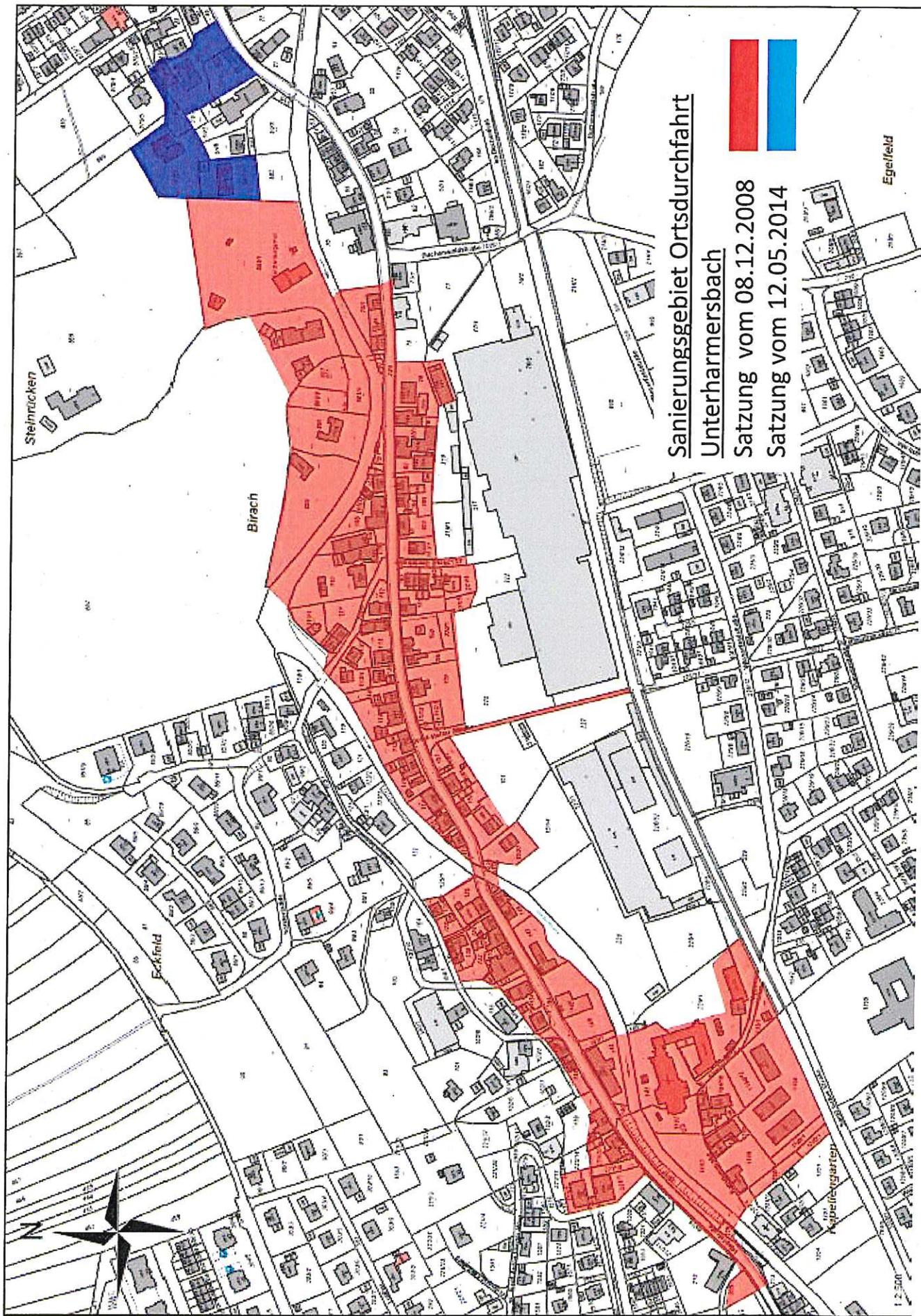
Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Aufhebungssatzung kann in all ihren Bestandteilen bei der Stadtverwaltung Zell am Harmersbach, Hauptstraße 19, Zimmer O1-04, Rechnungsamt eingesehen werden. Ergänzend hierzu wird die in Kraft getretene Satzung mit all ihren Bestandteilen in das Internet auf der Homepage der Stadt Zell am Harmersbach unter <https://www.zell.de/4836917.html> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Jedermann kann die Satzung sowie deren Bestandteile einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Zell am Harmersbach, den 16. September 2024



Günter Pfundstein
Bürgermeister



Sanierungsgebiet Ortsdurchfahrt

Unterharmersbach

Satzung vom 08.12.2008

Satzung vom 12.05.2014



Egelfeld

1:2.500